

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats vom
27. November 1854.

B e r i c h t

der zur Revision der Verordnungen Nr. XXIX bis XXXII vom
25. Juni 1849 niedergesetzten Deputation.

Da durch den hieselbst unter dem 1. October 1851 publicirten, am 23. August 1851 getroffenen Bundesbeschluß die Grundrechte des deutschen Volks als Reichsgesetz wiederum aufgehoben sind, und die Fragen sich demzufolge aufgedrängt haben

- I. ob oder in wie weit mit den Grundrechten auch die Verordnungen Nr. XXIX—XXXII vom 25. Juni 1849, resp. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820, die Auswanderungsfreiheit, sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, ohne Weiteres als wiederum weggefallen zu betrachten seien;
- II. eventuell, ob oder in wie weit das frühere Recht wieder in Kraft getreten sei;
- III. endlich, ob etwa zur zweifellosen Feststellung des Rechtszustandes in diesen Beziehungen ein Einschreiten der Gesetzgebung sich empfehle?

so ist im Interesse der Rechtsicherheit die berichtende Deputation beauftragt worden, über diese Fragen zu berathen und zu berichten, dabei auch, unter Berücksichtigung der jetzt bestehenden Verfassung, die etwa nun erforderlich werdenden Gesetzesentwürfe vorzulegen.

Die Deputation entledigt sich dieses Auftrages in Folgendem:

Zu I. II. Die ersten beiden Fragen glaubt sie im Allgemeinen verneinen zu dürfen.
Was zunächst

1) die Abänderungen der Gerichtsordnung betrifft, und zwar

- a. diejenigen, welche der reichsgesetzliche Grundsatz des Verbots einer Unterscheidung zwischen Bremern und Nichtbremern veranlaßt hat, so hat man sich nicht darauf beschränkt, das bisherige Recht aufzuheben und lediglich eine Ausübung des Grundrechts anzuordnen, sondern eine neue Unterscheidung — zwischen Angehörigen eines Gerichtsbezirks und allen anderen, die solches nicht sind — festgesetzt, was offenbar als eine von der Reichsgesetzgebung unabhängige, freie Handlung unserer Legislation erscheint und selbstredend trotz der Wiederaufhebung der Grundrechte fortbesteht. Ob es sich aber empfehle, auf legislativem Wege nunmehr zu dem früheren Rechte zurückzukehren, ist eine andere Frage.
- b. Die Abänderungen, welche sich auf die Todesstrafe und die Pflicht des Richters zur Befragung des Zeugen nach seiner Religion beziehen, können nicht zugleich durch die Aufhebung der Grundrechte beseitigt sein, weil die Bremische Verfassung von 1849 in dieser Hinsicht dasselbe, wie die Grundrechte des Reiches particularrechtlich bestimmt hatte, und dadurch allein, daß die jetzige Verfassung solche Bestimmungen nicht aufgenommen hat, das frühere Recht als wiederhergestellt nicht betrachtet werden kann.

c. Die sonstigen Abänderungen und Zusätze sind, ohne Verbindung mit den deutschen Grundrechten, nur bei damaliger Gelegenheit eingeführte Reformen und mithin zweifellos nach wie vor rechtsbeständig.

2) Was sodann das die Auswanderungsfreiheit betreffende Gesetz anlangt, so läßt sich ungeachtet des §. 36 der Verfassung von 1849 nicht behaupten, daß diese Verfassung gleich dem Reichsgesetze die unbeschränkte Auswanderungsfreiheit auch particularrechtlich gewährt habe; dem widerspricht vielmehr der §. 13. — Der §. 8 der Verfassung von 1854 beschränkt geradezu diese Freiheit, und so würde zwar die Verordnung vom 25. Juni 1849 nach dem Wegfall der deutschen Grundrechte der gleichen Beschränkung unterliegen, mit dieser aber als fortbestehend erachtet werden müssen.

3) Die Verordnung in Betreff der Unverletzlichkeit der Wohnung wiederholt zwar wörtlich den §. 10 der Grundrechte, beschreibt aber selbständig, wie es auch die Grundrechte den Landesgesetzen überlassen hatten, die Fälle und Formen, in welchen eine Hausdurchsuchung statthaft sein solle. Sie stellt sich also, wenn auch durch die Grundrechte veranlaßt, doch als ein davon unabhängiges, ohnehin durch beide Verfassungen von 1849 und 1854 begründetes und somit unentbehrliches Particulargesetz dar, welches jedenfalls nach wie vor rechtlich besteht und nur allenfalls einer Revision unterworfen werden mag.

4) Was endlich die Verordnung in Betreff der Juden angeht, so würde — angenommen, daß sie auch fremden Juden, unserem Staate gegenüber, Rechte gewähre — allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob nach Aufhebung der deutschen Grundrechte dieselbe nicht insoweit, als sie eine Berechtigung gewähre, ohne weiteres weg falle, da sie sich ausdrücklich als Ausführung des §. 16 der Grundrechte ankündigt und der Grundsatz dieses Paragraphen, nach welchem der Bremische Staat die Aufnahme einem deutschen Juden als solchem nicht versagen sollte, nun aufgehoben ist, die Bremische Verfassung von 1849 aber so wenig wie diejenige von 1854 dem fremden Juden in dieser Beziehung einen Anspruch ertheilt. Für diejenigen Juden, welche Bremische Staatsgenossen sind, bestimmt sich dagegen die Gültigkeit des Gesetzes nach der Bremischen Verfassung von 1854, und soweit diese das Rechtsverhältniß der Juden nicht beschränkt hat, besteht jenes Gesetz für sie nach wie vor, ungeachtet der Aufhebung der Grundrechte.

III. Was sodann die dritte Frage betrifft, so scheint es zunächst in Ansehung der Abänderungen der Gerichtsordnung und der die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffenden Verordnung (Nr. XXX. XXXII.) der Deputation aus den obigen Gründen nicht erforderlich, noch erst mittelst eines zu publicirenden Gesetzes die fortdauernde Gültigkeit dieser Verordnungen auszusprechen. Allem etwaigen Zweifel darüber dürfte jedoch dadurch zur Genüge begegnet und der bestehende Rechtszustand in dieser Beziehung ausreichend gewahrt sein, daß die Ueberzeugung der Deputation von der fortdauernden Gültigkeit jener beiden Verordnungen höheren Orts getheilt würde.

Die Erwägung aber, ob es sich empfehle, diesen Rechtszustand auch für die Zukunft beizubehalten oder in der einen oder anderen Hinsicht zu dem früheren Recht zurückzukehren, dürfte unter den allgemeinen Auftrag der für die Revision des gerichtlichen Verfahrens überhaupt und für die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches niedergelegten Deputationen fallen.

Dagegen hat die Deputation nicht zu verkennen vermocht, daß sowohl die Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (Nr. XXIX), als diejenige, die Auswanderungsfreiheit betreffend (Nr. XXXI), durch die Aufhebung der ihnen zum Grunde liegenden grundrechtlichen Bestimmungen so wesentlich alterirt sei, daß ein legislatives Einschreiten schon jetzt als nothwendig erscheine.

Indem sie sich daher beeilt in der Anlage A. einen Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Verhältnisse der Juden vorzulegen, hält sie dafür, daß zwar auch das die Auswanderungsfreiheit betreffende Gesetz aufzuheben, dabei jedoch von dem Erlasse eines neuen Gesetzes ganz abzu sehen sei. Der Nothstand, welcher jene Gesetzgebung von 1849 veranlaßt, ist nach Aufhebung der Grundrechte nicht mehr vorhanden. Es liegt mithin auch kein Grund weiter vor, einzelne harte, fast seltsame Bestimmungen des fraglichen Gesetzes, wie z. B. die §§. 3—5 in ihrer ganzen Schärfe aufrechtzuhalten, und kann also kaum daran gezweifelt werden, daß eine Auf-

hebung des Gesetzes sich empfehle. Man dürfte nun freilich es als wünschenswerth bezeichnen, daß an dessen Stelle, einer guten Ordnung halber, neue, zeitgemäße Vorschriften treten möchten; allein es läßt sich nicht leugnen, daß es bei der Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse außerordentlich schwierig sei, Vorschriften zu geben, welche eine solche Ordnung, wie sie, um überall zu nützen, doch geschaffen werden müßte, auch wirklich allgemein und regelmäßig herbeizuführen vermöchten; ja, man kann geradezu behaupten, dies sei unmöglich. Denn ein bedeutender Theil unserer Auswanderungen geht nach transatlantischen und solchen Staaten, denen gegenüber eine wirksame Controle offenbar gar nicht zu wahren ist, und es würde daher jedenfalls unausbleiblich sein, daß praktisch ein Unterschied in der Behandlung der Auswandernden sich geltend machte, welcher weder mit der Ordnung, die man erstrebt, noch mit der Gerechtigkeit, welche eine gleiche Behandlung Aller voraussetzt, vereinbar sein würde.

Dazu kommt, daß für jetzt mindestens überall kein praktisches Bedürfniß solche Vorschriften erheischt. Der §. 8 der Verfassung von 1854 bestimmt das Maß des Rechts; die Staatsbehörden finden in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit genügende Handhaben, die Rechte des Staats nach allen Seiten hin wahrzunehmen; die Betheiligten werden je nach ihrem Interesse von selbst dahin gelangen, die dazu erforderlichen Schritte in vorkommenden Fällen zu thun, und es ist somit überall nicht abzusehen, weshalb nicht, so gut als vor 1848, auch jetzt ohne eine solche Gesetzgebung auszukommen sein sollte. Die Deputation möchte es daher empfehlen, einstweilen davon zu abstrahiren und es der Erfahrung zu überlassen, ob später oder wie weit sich eine gesetzgeberische Thätigkeit als erforderlich herausstelle.

Für den Fall, daß später die Zeitumstände eine praktische Bedeutung der Wehrpflicht wiederum in Aussicht stellen sollten, gestattet sich die Deputation bei diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, daß das nach der Verordnung vom 29. November 1852 als Ausfühle noch in Kraft verbliebene Wehrpflichtigkeitsgesetz vom 6. April 1849 unter der Voraussetzung sowohl der grundrechtlich unbeschränkten Auswanderungsfreiheit als einer ohne Stellvertretung in Ausübung tretenden Wehrpflicht erlassen ist und daher für den gedachten Fall auf Revision desselben ebenfalls Bedacht zu nehmen sein dürfte.

Bei dem Entwurf Anlage A ist davon ausgegangen, daß denjenigen Juden, welche in Gemäßheit des bisherigen Rechts Aufnahme in die bremische Staatsgenossenschaft gefunden haben, für sich und ihre Nachkommen alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe der bestehenden Verfassung bis auf weiteres erhalten blieben; daß aber, im Blick auf die religiösen und nationalen Eigenthümlichkeiten der Juden, sowie auf die Eigenthümlichkeit unserer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, eine außerordentliche Vorsicht bei der Aufnahme fremder Juden in unseren Staatsverband unerläßlich, somit auch es wünschenswerth erscheine, daß der Senat selbst in jedem einzelnen Falle die Frage seiner besonderen Prüfung unterziehe, ob die Aufnahme eines Juden sich im Interesse unseres Gemeinwefens empfehle.

Diese Erwägung hat den §. 2 des Entwurfs veranlassen müssen und werden die übrigen mit dem Gesetze von 1849 vorgenommenen Veränderungen um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als sie theils aus jener Auffassung hervorgehen mußten, theils es sich von selbst verstehen dürfte, daß den Juden, welche Staatsbürger sind oder werden, allezeit diejenigen Rechte zustehen, welche ihnen Verfassung und Gesetz etwa gewähren mögen, ohne daß deshalb Zusicherungen nöthig, ja rathlich erscheinen können.

Dem Allen zufolge beantragt die Deputation, indem sie die Billigung ihrer Ansicht, daß die oben gedachten Verordnungen Nr. XXX und XXXII fortwährend als gültig zu betrachten seien, voraussetzt:

- 1) die Verweisung eben dieser Verordnungen zur Erwägung, ob sie künftig beizubehalten oder zu modificiren oder ob in der einen oder der anderen Hinsicht zu dem früheren Rechtszustande zurückzukehren sei, — an die zur Revision des gerichtlichen Verfahrens überhaupt sowie zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches niedergesetzten Deputationen;
- 2) die Aufhebung der Verordnungen Nr. XXIX und XXXI sowie die Annahme des Entwurfs Anlage A zu einem neuen, an Stelle von Nr. XXIX tretenden Gesetze.

Bremen, am 27. November 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) W. Jocke.

Unter-Anlage A.
zur Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 27. Nov. 1854.

G e s e h e n t w u r f,

die Juden betreffend.

Es wäre — (unter Aufhebung der dieserhalb erlassenen Verordnung vom 25. Juni 1849) — zu verordnen.

§. 1.

Diejenigen Juden, welche im Bremischen Staate bereits heimathsberechtigt sind, können in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen diese Berechtigung zusteht, oder in einer anderen Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht unter den nämlichen Bedingungen erwerben, unter denen solches anderen Heimathsberechtigten gestattet ist.

§. 2.

Die Aufnahme fremder Juden in das Bremische Gemeinde- und Staatsbürgerrecht unterliegt einer ausdrücklichen Genehmigung des Senats. Im Fall der Genehmigung finden im Uebrigen die für Christen geltenden Vorschriften auf sie ebenfalls Anwendung.

§. 3.

Juden, welche das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollen, haben, sofern sie noch keine feste Vor- und Familiennamen besitzen, solche anzunehmen. Alle Familiennamen gehen unverändert auf ihre Descendenten über.

Die Erklärung hinsichtlich dieser Namen erfolgt vor derjenigen Behörde, bei welcher dessen Gewinnung geschieht; sowohl die früheren als die angenommenen Namen sind auf den Documenten über die Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu bemerken.

§. 4.

Die Abstattung des Staatsbürgereides von Seiten der Juden erfolgt in der für christliche Glaubensgenossen bestehenden Form und Weise.

§. 5.

Hinsichtlich des Geschäfts- und Gewerbebetriebs sind die Juden den Christen gleichgestellt, unterliegen dagegen aber auch den nämlichen Gesetzen und Vorschriften wie diese.

§. 6.

Die Feststellung wegen Arbeitens an Festtagen bleibt, soweit dabei überhaupt Privatvereinbarungen zulässig sind, der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; ist darüber Nichts ausgemacht worden, so entscheidet die Hausordnung des Geschäfts- oder Dienstherrn.

§. 7.

Auf die jüdischen Angehörigen des Bremischen Freistaats finden die für christliche Glaubensgenossen geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere diejenigen über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht, volle Anwendung.